

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen



VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1998

mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

(ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1339/1999 der Kommission vom 24. Juni 1999	L 159	22	25.6.1999
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 2809/1999 der Kommission vom 23. Dezember 1999	L 340	77	31.12.1999
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 249/2000 der Kommission vom 1. Februar 2000	L 26	4	2.2.2000

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 219 vom 7.8.1998, S. 44 (1374/98)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 59 (1374/98)

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).



VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/98 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1998

mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1129/98⁽⁶⁾, ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit, die genannte Verordnung im Rahmen einer Änderung neu zu fassen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch bestimmte technische Änderungen vorzunehmen.

Das Übereinkommen über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt) sieht für Milch und Milcherzeugnisse bestimmte Zollkontingente im Rahmen der Regelungen für den „üblichen Zugang“ und den „Mindestzugang“ vor. Die betreffenden Kontingente sind zu eröffnen. Ferner ist die Verwaltung der Kontingente zu regeln.

Beim „üblichen Zugang“ werden die Zollkontingente nach Ländern festgelegt. Zur Kontrolle der Übereinstimmung der in diesem Rahmen eingeführten Erzeugnisse mit der betreffenden Warenbezeichnung und der Einhaltung der Zollkontingente ist die Regelung der Bescheinigungen heranzuziehen, die unter der Verantwortlichkeit des Ausfuhrlands erteilt werden.

Bei der Einfuhr neuseeländischer Butter im Rahmen des im Übereinkommen vorgesehenen Kontingents können aus den bisherigen Sonderregelungen bestimmte Vorschriften zur Kontrolle des Ursprungs und der Bestimmung der Ware weiter angewandt werden.

Beim „Mindestzugang“ gelten Zollkontingente allgemein für alle Länder. Zur ordnungsgemäßen und ausgewogenen Verwaltung der Kontingente sind bestimmte Voraussetzungen für die Beantragung der Lizenzen sowie eine höhere Sicherheitsleistung als bei normalen

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 91.

▼B

Einführen vorzusehen. Ferner müssen die Kontingente über das ganze Jahr verteilt sowie das Verfahren zur Erteilung der Lizenzen und deren Gültigkeitsdauer geregelt werden. Die Verwaltung dieser Kontingente erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von Milcherzeugnissen mit Zollkontingenten im Rahmen von Präferenzregelungen sowie anderer internationaler Abkommen sollten in die Verordnung aufgenommen werden. Die Kontrolle der Bezeichnung der betreffenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Einhaltung der Kontingente kann ebenfalls durch vom Ausfuhrland erteilte Bescheinigungen erfolgen. Die Kontrolle der Einführen mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung sowie der Einführen mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen der Präferenzregelung gemäß dem Protokoll 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse ⁽¹⁾ erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Einfuhrlizenzen.

Die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ergänzend zu oder abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 ⁽³⁾.

Im Interesse einer rechtzeitigen Beantragung der Einfuhrlizenzen für die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollte die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Regelung

Artikel 1

Für alle Einführen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse (nachstehend: „Milcherzeugnisse“) in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist keine Einfuhrlizenz erforderlich für Mengen bis zu

- a) a 150 kg bei Erzeugnissen der KN-Codes 0405 und 0406,
- und
- b) 300 kg bei anderen Milcherzeugnissen.

Artikel 2

(1) Für die Einfuhrlizenzen gelten die besonderen Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Höhe der Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt 10 ECU je 100 kg Nettogewicht.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

▼B

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 16 den KN-Code des Erzeugnisses tragen. Die Lizenz ist nur für das so bezeichnete Erzeugnis gültig.

(4) Die Lizenz ist vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats gültig.

(5) Die Lizenz wird am ersten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

Artikel 3

Für die Einreihung von Käse in die KN-Codes 0406 20 10, 0406 90 02 bis 0406 90 06 und 0406 90 19 ist folgendes erforderlich:

- a) bei Einfuhren aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung die Vorlage einer gemäß Artikel 23 erteilten Lizenz;
- b) bei Einfuhren aus den übrigen Drittländern die Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 entsprechend Kapitel IV.

Der KN-Code 0406 90 01 findet nur bei Einfuhren von Käse aus Drittländern Anwendung.

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Einfuhrjahr“

- a) das Kalenderjahr bei den Regelungen nach Kapitel II Abschnitte 1 und 3;
- b) den jeweils am 1. Juli beginnenden Zwölfmonatszeitraum bei der Regelung nach Kapitel II Abschnitt 2.

KAPITEL II**Regelung der Zollkontingente****Abschnitt 1****Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für bestimmte Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften***Artikel 5*

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus bestimmten Ursprungsländern gemäß den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt).

Artikel 6

Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 5 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang I zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 oder hilfsweise deren Abschrift entsprechend Kapitel IV und unter derselben Nummer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung IMA 1 endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

Jedoch können jeweils ab 1. November Bescheinigungen erteilt werden, die ab 1. Januar des folgenden Jahres für Mengen im Rahmen des Kontingents des betreffenden Einfuhrjahres gültig sind.



Artikel 8

- (1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben:
- in den Feldern 7 und 8 das Herkunftsland und das Ursprungsland;
 - in Feld 15 die Beschreibung der Erzeugnisse entsprechend Anhang I;
 - in Feld 16 die betreffende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit dem Vermerk „ex“;
 - in Feld 20 die Nummer der Bescheinigung IMA 1 und einen der folgenden Vermerke:
 - Válido si va acompañado de un certificado IMA 1 [Reglamento (CE) nº 1374/98]
 - Gyldig ledsaget af et certifikat IMA 1 (forordning (EF) nr. 1374/98)
 - Nur gültig in Verbindung mit einer Bescheinigung IMA 1 (Verordnung (EG) Nr. 1374/98)
 - Έγκυρο μόνο εφόσον συνοδεύεται από πιστοποιητικό IMA 1 [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98]
 - Valid if accompanied by an IMA 1 certificate (Regulation (EC) No 1374/98)
 - Valable si accompagné d'un certificat IMA 1 [règlement (CE) nº 1374/98]
 - Valido se accompagnato da un certificato IMA 1 [regolamento (CE) n. 1374/98]
 - Geldig wanneer vergezeld van een certificaat IMA 1 (Verordening (EG) nr. 1374/98)
 - Válido quando acompanhado de um certificado IMA 1 [Regulamento (CE) nº 1374/98]
 - Voimassa vain IMA 1-todistuksen kanssa [asetus (EY) N:o 1374/98]
 - Giltig endast med IMA 1-intyget (Förordning (EG) nr 1374/98).
- (2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 9

- (1) Im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 5 für Butter mit Ursprung in Neuseeland gelten folgende Sonderbestimmungen:
- Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 beträgt die Sicherheit 5 ECU je 100 kg Nettogewicht.
 - Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden.
 - Die Bescheinigung IMA 1 muß das Herstellungsdatum der betreffenden Butter tragen.
- (2) Bei der Mengenkontrolle des Zollkontingents nach Absatz 1 werden alle Mengen berücksichtigt, für die im betreffenden Zeitraum Einfuhranmeldungen angenommen wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens bis zum Ende jedes Monats die im Vormonat im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 eingetroffenen Mengen, für die Einfuhranmeldungen angenommen wurden.

Artikel 10

- (1) Die in die Gemeinschaft aufgrund dieses Abschnitts eingeführte neuseeländische Butter muß auf allen Vermarktungsstufen die Angabe ihres neuseeländischen Ursprungs tragen.

▼B

(2) Die Mischung neuseeländischer Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch darf nur im Vereinigten Königreich vorgenommen werden.

Im Fall der Mischung gilt Absatz 1 nur bis zur Stufe vor der Abpackung in Kleinverpackungen.

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission die hierzu getroffenen Maßnahmen mit.

Abschnitt 2

Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten für alle Ursprungsländer gemäß den GATT/WTO-Übereinkünften

Artikel 11

Dieser Abschnitt gilt für Zollkontingente von Milcherzeugnissen aus allen Ursprungsländern im Rahmen des Übereinkommens.

Artikel 12

(1) Die Zollkontingente im Sinne von Artikel 11 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang II festgelegt.

(2) Die in Anhang II festgesetzten Mengen werden für jedes Einfuhrjahr gleichmäßig auf vier Dreimonatszeiträume, beginnend jeweils am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April aufgeteilt.

Artikel 13

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Einfuhrlizenz muß der Antragsteller den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nachweisen, daß er seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig Milch oder Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt und/oder aus dieser ausgeführt hat. Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz dürfen sich nur auf einen der KN-Codes in Anhang II beziehen. Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für das betreffende Erzeugnis in dem jeweiligen Zeitraum nach Artikel 12 Absatz 2, für den der Antrag gestellt wird, verfügbar ist.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen

- a) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands tragen:
- b) in Feld 15 die genaue Beschreibung des Erzeugnisses enthalten, insbesondere:
 - i) die verwendeten Rohstoffe,
 - ii) den Fettgehalt (%) in der Trockenmasse,
 - iii) den Feuchtigkeitsgehalt (%) in der fettfreien Masse,
 - iv) den Gesamtfettgehalt (%);
- c) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke tragen:
 - Reglamento (CE) nº 1374/98, artículo 12
 - Forordning (EF) nr. 1374/98, artikel 12
 - Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 12
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98, άρθρο 12
 - Article 12 of Regulation (EC) No 1374/98
 - Règlement (CE) nº 1374/98, article 12
 - Regolamento (CE) n. 1374/98, articolo 12

▼B

- Verordening (EG) nr. 1374/98, artikel 12
 - Regulamento (CE) n.º 1374/98, artigo 12.º
 - Asetus (EY) N:o 1374/98, 12 artikla
 - Förordning (EG) nr 1374/98, artikel 12;
- d) in Feld 24 den geltenden Zollsatz tragen.
- (4) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Artikel 14

(1) Die Lizenzanträge können nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 12 Absatz 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

(2) Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in anderen Mitgliedstaaten weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis desselben KN-Codes im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Erzeugnis, so werden alle Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang II gestellten Anträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die die Angabe „keine“ enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang VIII (wenn keine Anträge vorliegen) bzw. in den Anhängen VIII und IX (wenn Anträge gestellt wurden) fernschriftlich zu übermitteln.

(4) Die Kommission beschließt umgehend, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben werden kann, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit.

Abweichend von Artikel 2 Absatz 5 wird die Lizenz innerhalb von drei Arbeitstagen, vom Tag der Mitteilung des in Unterabsatz 1 genannten Beschlusses an die Mitgliedstaaten an gerechnet, den Antragstellern erteilt, deren Anträge gemäß Absatz 3 übermittelt wurden.

Übersteigt die beantragte Gesamtmenge die festgesetzte Menge, so kann die Kommission auf die beantragten Mengen einen Zuweisungskoeffizienten anwenden.

Liegt die beantragte Gesamtmenge unter der verfügbaren Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum desselben Einfuhrjahres verfügbaren Menge zugeschlagen wird.

(5) Ist der Zuweisungskoeffizient nach Absatz 4 Unterabsatz 3 niedriger als 0,8000, so kann der Antragsteller seinen Lizenzantrag zurückziehen. Er teilt dies der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission über die Festsetzung des Zuweisungskoeffizienten mit, wonach die Sicherheit unverzüglich freigegeben wird. Die zuständige Behörde teilt der Kommission innerhalb von vier Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission die betreffenden Antragsmengen mit, für die die in Artikel 16 genannte Sicherheit freigegeben wurde.

Artikel 15

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet spätestens am 30. Juni nach ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Die gemäß diesem Abschnitt erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf natürliche oder juristische Personen übertragen werden, die die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 1 erfüllen.

▼B*Artikel 16*

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 beträgt die Sicherheit 35 ECU je 100 kg Nettowarengewicht.

Artikel 17

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts eingeführte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Dazu wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Abschnitt 3

**Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten
gemäß anderen internationalen Übereinkünften**

Artikel 18

- (1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus Norwegen im Rahmen des EWR-Abkommens.
- (2) Die Milcherzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III Teil A festgelegt.
- (3) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 sind anwendbar.

▼M2*Artikel 19*

- (1) Dieser Artikel betrifft die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der Zollkontingente gemäß
 - Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei;
 - Anhang IV des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika.
- (2) Die Milcherzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind festgelegt.
 - für die Türkei in Anhang III Abschnitt B;
 - für die Republik Südafrika in Anhang III Abschnitt C.
- (3) Die in Anhang III Teile B und C festgesetzten Mengen werden für jedes Jahr zu gleichen Teilen auf die beiden Halbjahreszeiträume, beginnend am 1. Januar bzw. 1. Juli, aufgeteilt.
- (4) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die gemäß dem vorliegenden Artikel erteilten Einfuhrlizenzen dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16 und 17 gelten sinngemäß. Dabei gilt jedoch folgendes:
 - a) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 ist der Lizenzantrag für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die in dem jeweiligen Zeitraum gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfügbar ist;
 - b) abweichend von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) muß in dem Vermerk in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz auf Artikel 19 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen werden;
 - c) abweichend von Artikel 14 Absatz 3 melden die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang III Abschnitte B und C gestellten Lizenzanträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die keine Angabe

▼M2

enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang X fernschriftlich zu übermitteln.

▼B**KAPITEL III****Präferentielle Einfuhrregelungen ohne Kontingente***Artikel 20*

Dieses Kapitel gilt für die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern im Rahmen von Sonderregelungen mit der Gemeinschaft oder autonomen Zugeständnissen mit ermäßigtem Zollsatz ohne Mengenbegrenzung.

Artikel 21

Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 20 und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 22

(1) Die Einfuhrlizenz für Erzeugnisse in Anhang IV zu dem angegebenen Zollsatz wird nur auf Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 oder hilfsweise deren Kopie entsprechend Kapitel IV und mit deren Nummer erteilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung IMA 1 endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

*Artikel 23***▼M2**

- (1) Abweichend von Artikel 22
 - a) gelten die Absätze 2, 3 und 4 für die Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung;
 - b) gelten die Absätze 2 und 4:
 - i) für die Einfuhr der in Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei genannten Milcherzeugnisse, ausgenommen die Einfuhren gemäß Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;
 - ii) für die Einfuhr der in Anhang IV des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika⁽¹⁾ genannten Milcherzeugnisse, ausgenommen die Einfuhren gemäß Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

▼B

- (2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:
 - a) in Feld 15 die genaue Beschreibung des in Anhang IV genannten Erzeugnisses oder für die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur enthaltene Beschreibung;
 - b) in Feld 16 den KN-Code des betreffenden Erzeugnisses;
 - c) in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
 - Reglamento (CE) nº 1374/98, artículo 23
 - Forordning (EF) nr. 1374/98, artikel 23
 - Verordnung (EG) Nr. 1374/98, Artikel 23
 - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1374/98, άρθρο 23
 - Article 23 of Regulation (EC) No 1374/98

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 3.

▼B

- Règlement (CE) n° 1374/98, article 23
- Regolamento (CE) n. 1374/98, articolo 23
- Verordening (EG) nr. 1374/98, artikel 23
- Regulamento (CE) n° 1374/98, artigo 23
- Asetus (EY) n:o 1374/98, 23 artikla
- Förordning (EG) nr 1374/98, artikel 23;

d) in Feld 24 den geltenden Zollsatz.

(3) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 und für die in Anhang IV unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse wird eine Einfuhrlizenz nur erteilt, wenn dem Antrag folgendes beigelegt ist:

- a) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, in der bescheinigt wird, daß die in Anhang IV oder für Erzeugnisse der KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 die in der Kombinierten Nomenklatur genannten Mindestpreise eingehalten werden;
- b) eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, den zuständigen Behörden auf Aufforderung alle zusätzlichen Angaben und Belege vorzulegen, die diese im Zusammenhang mit der Einhaltung des Mindestpreises für erforderlich halten, und gegebenenfalls einer Überprüfung seiner Buchhaltung durch diese Behörden zuzustimmen.

Wird der Mindestpreis nicht eingehalten, so wird der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ genannte und um 25 % erhöhte Zoll erhoben.

▼M2

(4) Der ermäßigte Zollsatz wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und des in Anwendung der folgenden Protokolle erteilten Ursprungsnachweises angewendet:

- a) Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft⁽²⁾ bei Einfuhren aus der Schweiz;
- b) Protokoll 3 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei bei Einfuhren aus der Türkei;
- c) Protokoll 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika, bei Einfuhren aus der Republik Südafrika.

▼B**KAPITEL IV****Bestimmungen zur Bescheinigung IMA 1***Artikel 24*

Die Bescheinigung IMA 1 wird auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang V entsprechend den Bestimmungen dieses Kapitels ausgestellt und muß bei der Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 25

(1) Das Formblatt nach Artikel 24 wird im Format 210 × 297 mm auf weißem Papier mit einer Stärke von mindestens 40 g/m² hergestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

▼B

- (2) Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Zusätzlich können sie in einer Amtssprache des Ausfuhrlands gedruckt und ausgefüllt werden.
- (3) Das Formblatt wird maschinengeschrieben oder handschriftlich in Druckbuchstaben ausgefüllt.
- (4) Jede Bescheinigung wird mit einer laufenden Nummer der erteilenden Stelle gekennzeichnet.

Artikel 26

(1) Für jede Art und Aufmachungsform der Erzeugnisse in den Anhängen I, III Teil A und IV ist eine Bescheinigung auszustellen. Ausgenommen sind Ausfuhren gemäß Artikel 23.

(2) Die Bescheinigung muß für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die Angaben nach Anhang VI enthalten.

Außer bei unvorhersehbaren Umständen oder höherer Gewalt ist die Urschrift der Bescheinigung den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausstellungsdatum zusammen mit den Erzeugnissen, auf die sie sich bezieht, vorzulegen.

Artikel 27

(1) Die Bescheinigung hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 4.

(2) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einer in Anhang VII genannten erteilenden Stelle ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde.

(3) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung, den Stempel der erteilenden Stelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen trägt.

Artikel 28

(1) Eine erteilende Stelle darf in Anhang VII nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom Ausfuhrland als solche anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben nachzuprüfen;
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle sachdienlichen und erforderlichen Auskünfte zur Beurteilung der Angaben in den Bescheinigungen zu erteilen.

(2) Anhang VII wird geändert, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der in diesem Kapitel vorgesehenen Bescheinigungsregelung.

KAPITEL V**Allgemeine und Schlußbestimmungen***Artikel 30*

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Kapitels I sinngemäß für die im Rahmen der Regelungen nach den Kapiteln II und III erteilten Einfuhrlicenzen.

▼B

Artikel 31

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG I

**ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR BESTIMMTE
URSPRUNGSLÄNDER
(Kalenderjahr)**



Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahres- kontin- gent (Menge in Tonnen)	Einfuhr- zollsatz ECU/ 100 kg Netto- gewicht	Regeln für die Ausstellung der Bescheini- gungen IMA 1
38 (09.4589)	ex 0405 10 11 ex 0405 10 19	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mehr als 80 GHT jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren	Neuseeland	76 667	86,88	Siehe Artikel 9
	ex 0405 10 30	Butter, mindestens sechs Wochen alt, mit einem Fettgehalt von mehr als 80 GHT jedoch weniger als 82 GHT, unmittelbar hergestellt aus Milch oder Rahm ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes MilCHFett und/oder die Fraktionierung dieses MilCHFetts beinhalten kann (das sogenannte „Ammix-“ und „Spreadable-“ Verfahren)				
43 (09.4515)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung ⁽¹⁾	Neuseeland	4 000	17,06	Siehe Anhang VI, Buchstaben C und D
			Australien	500	17,06	
45 (09.4514)	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (Laibe mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg und Käse in Laiben mit einem Nettogewicht von 10 kg oder mehr) mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr und mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten	Neuseeland	7 000	17,06	Siehe Anhang VI, Buchstabe B
			Australien	3 250	17,06	



▼B

Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahres- kontin- gent (Menge in Tonnen)	Einfuhr- zollsatz ECU/ 100 kg Netto- gewicht	Regeln für die Ausstellung der Bescheini- gungen IMA 1
46 (09.4513)	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 50 GHT oder mehr, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenze-Wert⁽²⁾ für 100 kg Eigengewicht von mindestens: — 334,20 ECU für ganze Standardformen — 354,83 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr — 368,58 ECU für Käse mit einem Eigengewicht von weniger als C1 500 g Als „ganze Standardformen“ gelten Käse: — in Laiben mit einem Eigengewicht von 33 kg bis 44 kg — in Laiben oder in parallelepipedförmigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	Kanada	4 000	13,75	Siehe Anhang VI, Buchstabe A

(¹) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(²) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.



ANHANG II

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN DER GATT/WTO-ÜBEREINKÜNFTE FÜR ALLE
URSPRUNGSLÄNDER

(GATT/WTO-Anwendungsjahr)

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhr- zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	viertel- jährlich	
36 (09.4590)	0402 10 19	Magermilchpulver	Alle Drittländer	62 480	15 620	47,50
37 (09.4599)	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 90 10 (*) 0405 90 90 (*)	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	Alle Drittländer	8 000	2 000	94,80
				(in Butteräquivalent)		
39 (09.4591)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	Pizza-Käse, gefroren, in Stücken von 1 g oder weni- ger, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von 5 kg oder mehr, mit einem Wassergehalt von 52 GHT oder mehr und einem Fett- gehalt im Trockenstoff von 38 GHT oder mehr	Alle Drittländer	4 462	1 115,5	13,00
40 (09.4592)	ex 0406 30 10 0406 90 13	Schmelzkäse aus Emmen- taler Emmentaler	Alle Drittländer	15 307	3 826,75	71,90 85,80
41 (09.4593)	ex 0406 30 10 0406 90 15	Schmelzkäse aus Greyerzer Greyerzer, Sbrinz	Alle Drittländer	4 307	1 076,75	71,90 85,80
42 (09.4594)	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung (¹)	Alle Drittländer	16 800	4 200	83,50
44 (09.4595)	0406 90 21	Cheddar	Alle Drittländer	12 600	3 150	21,00
47 (09.4596)	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 31 0406 30 39 0406 30 90 0406 40 10 0406 40 50 0406 40 90	Friskäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Mol- kenkäse, und Quark, ande- rer als Pizza-Käse der lfd. Nr. 40 Anderer Käse, gerieben oder in Pulverform Anderer Schmelzkäse Käse mit Schimmelbildung im Teig	Alle Drittländer	16 299	4 074,75	92,60 106,40 94,10 69,00 71,90 102,90 70,40

▼M1

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN (Lfd. Taric- Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhr- zollsatz (EUR/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	viertel- jährlich	
	0406 90 17	Bergkäse und Appenzeller				85,80
	0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Va- cherin Mont d'Or und Tête de Moine				75,50
	0406 90 23	Edamer				
	0406 90 25	Tilsiter				
	0406 90 27	Butterkäse				
	0406 90 29	Kashkaval				
	0406 90 31	Feta, vom Schaf oder Büffel				
	0406 90 33	Feta, andere				
	0406 90 35	Kefalo-Tyri				
	0406 90 37	Finlandia				
	0406 90 39	Jarlsberg				
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelmilch				
	ex 0406 90 63	Pecorino				94,10
	0406 90 69	Andere				
	0406 90 73	Provolone				75,50
	ex 0406 90 75	Caciocavallo				
	ex 0406 90 76	Danbo, Fontal, Fynbo, Ha- varti, Maribo, Samsø				
	0406 90 78	Gouda				
	ex 0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Paulin				
	ex 0406 90 81	Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Glouce- ster, Blamey, Colby, Monte- rey				
	0406 90 82	Camembert				
	0406 90 84	Brie				
	0406 90 86	Mehr als 47 bis 52 GHT				
	0406 90 87	Mehr als 52 bis 62 GHT				
	0406 90 88	Mehr als 62 bis 72 GHT				
	0406 90 93	Mehr als 72 GHT				92,60
	0406 90 99	Andere				106,40

(*) 1 kg Erzeugnis = 1,22 kg Butter.

(*) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.



ANHANG III

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN ANDERER INTERNATIONALER ABKOMMEN

A. NORWEGEN

(Kalenderjahr)

Lfd. Nummer (Lfd. Taric Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Jahreskontingent (Menge in Tonnen)	Einfuhrzollsatz (in ECU/100 kg Nettogewicht)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
12 (09.4597)	ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	— Jarlsberg, mit einem Mindestfettgehalt von 45 GHT im Trockenstoff und einem Mindestgehalt an Trockenstoff von 56 GHT, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger ⁽¹⁾ — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg ⁽¹⁾ ; — Ridder, mit einem Mindestfettgehalt von 60 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr ⁽¹⁾ ;	Norwegen	2 351	66,41	Siehe Anhang VI Buchstabe H
	ex 0406 10 20 ex 0406 10 80	— Molkenkäse		357	7,50	Siehe Anhang VI Buchstabe I
	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		8	43,80	

⁽¹⁾ Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter das Zugeständnis, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:

- die Bezeichnung des Käses,
- den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
- den verantwortlichen Verpacker,
- das Ursprungsland des Käses.

▼B

B. TÜRKEI
(Kalenderjahr)

Laufende Nummer (Lfd Taric-Nummer)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (ECU/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	halbjährlich	
13 (09.4101)	0406 90 29	Kashkaval-Käse	Türkei	1 500	750	0
	ex 0406 90 31	Feta-Käse ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern die Salzlake enthalten oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	ex 0406 90 50	Anderer ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern die Salzlake enthalten oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Verpackungen, mit einem Gewichts Inhalt von weniger als 10 kg				

▼M2

C. SÜDAFRIKA
(Kalenderjahr)

(TARIC-Code) Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾	Ursprungsland	Einfuhrjahr	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (in EUR pro 100 kg netto)
					Jährlich	Halbjährlich	
15 (09.4151)	0406 10		Republik Südafrika	2000	5 000	2 500	0
	0406 20 90			2001	5 250	2 625	
	0406 30			2002	5 500	2 750	
	0406 40 90			2003	5 750	2 875	
	0406 90 01			2004	6 000	3 000	
	0406 90 21			2005	6 250	3 125	
	0406 90 50			2006	6 500	3 250	
	0406 90 69			2007	6 750	3 375	
	0406 90 78			2008	7 000	3 500	
	0406 90 86			2009	7 250	3 625	
	0406 90 87			2010	Unbeschränkt	Unbeschränkt	
	0406 90 88						
	0406 90 93						
	0406 90 99						

⁽¹⁾ Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87.



ANHANG IV

PRÄFERENTIELLE EINFUHRREGELUNGEN OHNE KONTINGENTE

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzoll- satz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigun- gen IMA 1
1	0402 29 11 ex 0404 90 83	Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 27 GHT	Schweiz	43,80	—
2	0406 20 10 0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	Schweiz	6 % des Zollwerts	—
3	ex 0406 90 18	Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois und mindestens drei Monaten für Tête de Moine: — in Standardlaiben mit Rinde ⁽²⁾ a) und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 401,85 ECU oder mehr, jedoch weniger als 430,62 ECU — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt ⁽⁴⁾ , mit Rinde ⁽²⁾ a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von einem Kilogramm oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr, jedoch weniger als 459,39 ECU	Schweiz	19,32	—
4	ex 0406 90 13 ex 0406 90 15 ex 0406 90 17 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Stücken mit Rinde, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt ⁽⁴⁾ , mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert ⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für Vacherin Mont d'Or, mindestens zwei Monaten für Fromage Fribourgeois und mindestens 3 Monaten für Tête de Moine:	Schweiz	9,66	—

▼B

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzoll-satz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
		— in Standardlaiben mit Rinde⁽²⁾ a) und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt ⁽⁴⁾, mit Rinde⁽²⁾ a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 459,39 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt ⁽⁴⁾, mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr			
5	ex 0406 30 10	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ⁽⁵⁾ mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽³⁾ für 100 kg Eigengewicht von 289,14 ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	Schweiz	43,80	—
6	ex 0406 90 25	Tilsiter, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger	Rumänien Schweiz	81,76	Anhang VI, Buchstabe E —
7	ex 0406 90 25	Tilsiter, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 48 GHT	Rumänien Schweiz	110,96	Anhang VI, Buchstabe E —
8	ex 0406 90 29	Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg	Zypern Ungarn Israel Rumänien Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe F —
9	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern,	Zypern Ungarn	67,19	Anhang VI, Buchstabe G

▼M1

▼M1

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzoll- satz in ECU je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigun- gen IMA 1
		die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Israel Rumänien Bosnien-Her- z e g o w i n a , Kroatien, Slo- wenien sowie die frühere Ju- goslawische Republik Ma- zedonien Türkei		—
10	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, aus Schaf- oder Büffel- milch hergestellt, in Verpackungen, mit einem Gewichtsinhalt von weniger als 10 kg	Türkei	67,19	—
11	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63	Anhang VI, Buchstabe G

▼B

- (¹) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxischen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.
- (²) a) Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
- Emmentaler: 60 bis einschließlich 130 kg,
 - Greyerzer: 20 bis einschließlich 45 kg,
 - Sbrinz: 20 bis einschließlich 50 kg,
 - Bergkäse: 20 bis einschließlich 60 kg,
 - Appenzeller: 6 bis einschließlich 8 kg,
 - Fromage Fribourgeois: 6 bis einschließlich 10 kg,
 - Tête de Moine: 0,700 bis einschließlich 4 kg,
 - Vacherin Mont d'Or: 0,400 bis einschließlich 3 kg.
- Für die Anwendung dieser Vorschriften wird die Rinde wie folgt bestimmt:
- „Die Rinde dieser Käse ist der äußere Teil, die sich aus dem Käseteig gebildet hat, mit eindeutig höherer Festigkeit und offensichtlich dunklerer Farbe“.
- b) Für Cheddar gelten als ganze Standardformen:
- die Laibe mit einem Eigengewicht von 33 bis einschließlich 44 kg,
 - die würfelförmigen oder parallelepipedförmigen Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.
- (³) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.
- (⁴) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter das Zugeständnis, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:
- die Bezeichnung des Käses,
 - den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
 - den verantwortlichen Verpacker,
 - das Ursprungsland des Käses.
- (⁵) Die Bezeichnung „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf“ gilt nur für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.

▼M2

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (¹)	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in % des Ausgangszollsatzes										
				Jahr										
				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
14	0401 0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39		Republik Süd- afrika	91	82	73	64	55	45	36	27	18	9	0
	0402 91 0402 99 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69 0404 10 48 0404 10 52 0404 10 54 0404 10 56 0404 10 58 0404 10 62 0404 10 72 0404 10 74 0404 10 76 0404 10 78 0404 10 82 0404 10 84 0406 10 20 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 0406 40 90 0406 90 01 0406 90 21 0406 90 50 0406 90 69 0406 90 78 0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88 0406 90 93 0406 90 99 1702 11 00 1702 19 00 2106 90 51 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59 2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70	für die über die Quoten gemäß Anhang III C hinaus eingeführten Mengen	Republik Süd- afrika	100	100	100	100	100	83	67	50	33	17	0

(¹) Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87.

BESCHEINIGUNG IMA 1

(2) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelmilch, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Büffelkäse, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen.



ANHANG VI

REGELN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1 bis 6, 9, 17 und 18 der Bescheinigung IMA 1 müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- A. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 46):
 1. Feld Nr. 7 mit, je nach Fall, der Angabe:
 - „Cheddar in ganzen Standardformen“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr“,
 - „Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht pasteurisierte Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens 9 Monate“;
 5. Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- B. Für Cheddar der Unterposition ex 0406 90 21 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 45):
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“;
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“;
 5. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- C. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 43):
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar in ganzen Standardformen“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- D. Für zur Verarbeitung bestimmten anderen Käse als Cheddar der Unterposition 0406 90 01 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I, lfd. Nr. 43):
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 2. Feld Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- E. Für Tilsiter der Unterposition ex 0406 90 25 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 6 u. 7):
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Tilsiter“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- F. Für Kashkaval der Unterposition ex 0406 90 29 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nr. 8):
 1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“;
 3. Feld Nr. 11.

▼B

- G. Für Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell, für „Halloumi“ der Unterpositionen ex 0406 90 50, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang IV, lfd. Nrn. 9, 10 und 11):
1. Feld Nr. 7 mit der fallweisen Angabe „Schafkäse“ bzw. „Büffelmilch“ und „in Behältern, die Salzlake enthalten“ oder „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell“, und im Fall von „Halloumi“ „einzeln in Kunststoffverpackungen mit einem Eigengewicht von höchstens 1 kg“ oder „in Metall- bzw. Kunststoffdosen mit einem Eigengewicht von höchstens 12 kg“;
 2. Feld Nr. 10 mit der fallweisen Angabe „ausschließlich Schafmilch inländischer Erzeugung“ oder „ausschließlich Büffelmilch inländischer Erzeugung“, oder im Fall von „Halloumi“ „Milch inländischer Erzeugung“;
 3. Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- H. Für Jarlsberg und Ridder der Unterpositionen ex 0406 90 39, ex 0406 90 86, ex 0406 90 87 und ex 0406 90 88 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III, Teil A, lfd. Nr. 12):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe:
„Jarlsberg“ und je nach Fall:
 - „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg einschließlich“,
 - „in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger“ oder
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 kg“
 oder „Ridder“ und je nachdem:
 - „in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg“ oder
 - „in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr“;
 2. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“ bzw. „mindestens 60 %“;
 3. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“ oder „mindestens vier Wochen“.
- I. Für Molkenkäse der Unterpositionen ex 0406 10 20 und ex 0406 10 80 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang III Teil A, lfd. Nr. 12):
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Molkenkäse“.



ANHANG VII

ERTEILENDE STELLEN

Drittländer	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Australien	0406 90 01	Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse	Australian Quarantine Inspection Service Department of Agriculture, Fisheries and Forestry	PO Box 60 World Trade Centre Melbourne, VIC 3005 Australia Telefon: (6 13) 92 46 67 10 Telefax: (6 13) 92 46 68 00
	0406 90 21	Cheddar		
Kanada	0406 90 21	Cheddar	Canadian Dairy Commission Commission canadienne du lait	Ottawa 1525 Carling Avenue Suite 300 Telefon: (001 6 13) 998 44 92 Telefax: (001 6 13) 998 44 92
Zypern	ex 0406 90 29	Kashkaval	Ministry of Commerce, Industry and Tourism	1421 Nicosia Cyprus Telefon: (02) 86 71 00 Telefax: (02) 37 51 20
	0406 90 31	Schaf- oder Büffelmilch		
	ex 0406 90 50			
	ex 0406 90 86	Halloumi		
	ex 0406 90 87			
	ex 0406 90 88			
Ungarn	ex 0406 90 29	Kashkaval	Tejtermékek Magyar Allami Elenörző Alommassza	Budapest
	0406 90 31	Schaf- oder Büffelmilch		
	0406 90 50			
Israel	ex 0406 90 29	Kashkaval	Ministry of Industry and Trade, Food Division	Jerusalem
	0406 90 31	Schaf- oder Büffelmilch		
	0406 90 50			
Norwegen	ex 0406 10 20	Molkenkäse	TINE Norwegian Dairies BA	PO Box 9051 Grønland 0133 Oslo Telefon: 22 93 88 00 Telefax: 22 17 23 75
	ex 0406 10 80	Schmelzkäse		
	0406 30	Jarlsberg	O. Kavli AS	Postboks 338 N-5051 Nesttun Telefon: 55 10 00 00 Telefax: 55 10 15 00
	ex 0406 90 39	Ridder		
	ex 0406 90 86			
	ex 0406 90 87			
	ex 0406 90 88			
Neuseeland	ex 0405 10 11	Butter	New Zealand Dairy Board	PO Box 417 Wellington New Zealand Tel. (4) 471 83 00 Fax (4) 471 86 00
	ex 0405 10 19	Butter		
	ex 0405 10 30	Butter		
	ex 0406 90 01	Cheddar und anderer zur Verarbeitung bestimmter Käse		
	ex 0406 90 21	Cheddar		
Rumänien	0406 90 25	Tilsiter	Organisatia de control al Marfurilor „Romcontrol“	Bukarest
	ex 0406 90 29	Kashkaval		
	0406 90 31	Schaf- oder Büffelmilch		
	0406 90 50			



▼**M1**

Drittländer	KN-Code und Bezeichnung der Erzeugnisse		Erteilende Stelle	
			Bezeichnung	Sitz
Jugoslawien	ex 0406 90 29	Kashkaval		
	0406 90 31	Schaf- oder Büffelmilch		
	0406 90 50	Schaf- oder Büffelmilch		



ANHANG VIII

ANWENDUNG VON ARTIKEL 14

(Seite /)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
DG VI/D/1 — SEKTOR MILCHERZEUGNISSE

LIZENZANTRAG FÜR EINFÜHREN ZU VERRINGERTEM ZOLLSATZ

... VIERTELJAHR

Mitgliedstaat:

Datum:

Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission

Absender:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

Teil I: Übersicht

Lfd. Nr. in Anhang 7 der KN	KN-Code	Beantragte Menge je KN-Code
Zwischensumme		

Teil II: Anträge nach laufenden Nummern

Antragsnummer:

Beantragte Gesamtmenge (in Tonnen):

Seitenzahl:

[illegible]

▼**M2**

ANHANG X

ANWENDUNG VON ARTIKEL 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

GD AGRI/D/1 — Sektor Milch und Milcherzeugnisse

EINFUHRLICENSENZANTRÄGE

Mitgliedstaat:

Zeitraum:

KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in t)	Ursprungsland
			Türkei
	Insgesamt (in t)		
			Republik Südafrika
	Insgesamt (in t)		